

### unlimited

# EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG DES TOURISMUSVERBANDES INNSBRUCK UND SEINE FERIENDÖRFER

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer wird für Dienstag, den 28. November 2023, um 16:00 Uhr im Congresspark Igls, Eugenpromenade 2, 6080 Innsbruck-Igls, einberufen.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden hiermit eingeladen, an dieser Vollversammlung teilzunehmen.

### TAGESORDNUNG

1) Eröffnung der Vollversammlung durch den Obmann und Feststellung der Beschlussfähigkeit

### 2) Geschäftsbericht 2023

- a) Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Thomas Pühringer
  - i) Information zum Beschluss Managementhandbuch
- b) Bericht des Obmanns Peter Paul Mölk
- c) Die Vorstandsmitglieder Katharina Schnitzer-Zach, Lisa Peer und Georg Giner im Interview
- d) Bericht der Geschäftsführerin Barbara Plattner

## 3) Jahresabschluss 2022

- a) Bericht des Obmanns zum Jahresabschluss 2022 und Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 29 Abs. 5 TTG
- c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 10 lit e TTG

# 4) Ausblick Aktivitäten und Budget 2024

- a) Präsentation der Geschäftsführerin Barbara Plattner
- b) Strategieentwicklung im Dialog

## 5) Allfälliges

Zur Abstimmung in der Vollversammlung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung zu der für den Beginn festgesetzten Zeit (16:00 Uhr) ohne Wartefrist und **unabhängig von der Anzahl der anwesenden** Mitglieder **beschlussfähig** ist, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist.

➤ Um **Anmeldung** unter www.innsbruck.info/vollversammlung wird gebeten.



### unlimited

# Wichtige Informationen

Bezüglich der **Ausübung des Stimmrechts** dürfen wir auf die entsprechenden Gesetzesstellen des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 (§ 8) verweisen:

§ 8 (1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht **persönlich** auszuüben.

§ 8 (2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch vertretungsbefugte Organe oder schriftlich bevollmächtigte Prokuristen auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Personengemeinschaft auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts genügt die Vorlage einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung des Bevollmächtigten über das aufrechte Bestehen einer diesbezüglichen Vollmacht.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 und die Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung liegen für die Dauer einer Woche, das ist von 20. November bis 27. November 2023, bei Innsbruck Tourismus, Burggraben 3, 6020 Innsbruck, 1. Stock während der Bürozeit zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auf.

Für Innsbruck Tourismus

Mag. Peter Paul Mölk

**Obmann** 

Bestätigungsvermerk über den Anschlag an der Gemeindetafe der Gemeinde Wildermieming
Angeschlagen am:
Abgenommen am:
(Unterschrift und Stempel der Gemeinde)